Reglement über den Schutz wildwachsender Pilze

Vom 5. Juli 1993 (Stand 1. Mai 2007)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 27 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 1987 über den Natur- und Heimatschutz (RB 10.5101),

beschliesst:

Artikel 1 Zweck, Geltungsbereich

[1] Dieses Reglement bezweckt, wildwachsende Pilze auf dem Gebiet des Kantons Uri zu schützen und zu erhalten.

[2] Für Natur- und Pflanzenschutzgebiete bleiben besondere Pilzschutzbestimmungen vorbehalten.

Artikel 2 Schonzeiten

[1] … *

[2] Morcheln vor dem 1. April zu sammeln ist verboten.

Artikel 3 * Mengenbeschränkungen

[1] Eine Person darf pro Tag höchstens folgende Mengen sammeln:

a)	Morcheln:	0.5 kg
b)	Eierschwämme (Pfifferlinge):	2.0 kg
c)	übrige Pilzarten:	3.0 kg

Artikel 4 Verbote

[1] Es ist verboten:

a) wildwachsende Pilze gewerbsmässig oder im Rahmen organisierter Veranstaltungen zu sammeln

b) Hilfsgeräte wie Rechen und Hacken sowie Funkgeräte beim Pilzsammeln zu verwenden

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

c) dem Sammler unbekannte sowie nicht ausgewachsene Pilze zu pflücken

d) Pilze mutwillig zu zerstören

[2] Für das Sammeln zu wissenschaftlichen sowie zu Lehr- und Heilzwecken kann die Volkswirtschaftsdirektion Ausnahmen von diesem Verbot bewilligen.

Artikel 5 Überwachung

[1] Polizeibeamte, Wildhüter, Fischereiaufseher, Forstpersonal sowie mit speziellem Ausweis versehene Beauftragte haben darüber zu wachen, dass die Bestimmungen dieses Reglementes eingehalten werden.

[2] Übertretungen haben sie der Polizei anzuzeigen.

Artikel 6 Strafen

[1] Wer den Bestimmungen dieses Reglementes vorsätzlich oder grobfahrlässig zuwiderhandelt, wird nach Artikel 34 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz (RB 10.5101) mit Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

Artikel 7 Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt am 1. August 1993 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
05.07.1993	01.08.1993	Erlass	Erstfassung	AB 16.07.1993
20.03.1995	01.04.1995	Artikel 3	totalrevidiert	AB 24.03.1995
17.04.2007	01.05.2007	Artikel 2 Abs. 1	aufgehoben	AB 27.04.2007

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	05.07.1993	01.08.1993	Erstfassung	AB 16.07.1993
Artikel 2 Abs. 1	17.04.2007	01.05.2007	aufgehoben	AB 27.04.2007
Artikel 3	20.03.1995	01.04.1995	totalrevidiert	AB 24.03.1995